



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 45 / 181. JAHRGANG / 2000

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 8. NOVEMBER 2000

AMTLICHER TEIL

Nr. 1100 Stellenausschreibung, Besetzung einer Landes-Facharztausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1101 Stellenausschreibung, Besetzung einer Landes-Facharztausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1102 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz über die Einleitung des Verfahrens zur Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Bereich Fischbach-Dorf in der Gemeinde Schwendt

Nr. 1103 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über die nachträgliche Einbeziehung von Liegenschaften in das anhängige Baulandumlegungsverfahren in der Gemeinde Pflach

Nr. 1104 Verlautbarung: Werttarif für Schlachtschweine im Monat November 2000

Nr. 1105 Kundmachung des Verzeichnisses der von der Tiroler Landesregierung bestellten bzw. anerkannten Aufzugsprüfer

Nr. 1106 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Nr. 1107 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Nr. 1108 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tux

Nr. 1109 Offenes Verfahren: Lieferung einer landwirtschaftlichen Zugmaschine für die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Lienz

Nr. 1110 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für den Erweiterungsbau der HBLA für Tourismus in Zell am Ziller

Nr. 1111 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Erneuerung der Lehrküchen und der Betriebsküche der TFBS für Tourismus in Absam

Nr. 1112 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage Roppen

Nr. 1113 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallationen für eine Wohnanlage der „Neuen Heimat Tirol“ in Jenbach

Nr. 1114 Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundung des Bewerberkreises): Lieferung von zwei Notstromaggregaten für die TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG

Nr. 1115 Vereinsauflösungen durch die Sicherheitsdirektion für Tirol

Nr. 1100 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personaldirektion

AUSSCHREIBUNG einer Landes-Facharztausbildungsstelle

An der Univ.-Klinik für Anästhesie und allgemeine Intensivmedizin gelangt frühestens ab 1. Dezember 2000, befristet auf ein Jahr, eine Landes-Facharztausbildungsstelle zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Bote für Tirol im Sekretariat der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, Zi. 353, aufliegen.

Innsbruck, 30. Oktober 2000

Der Personaldirektor: Them

Nr. 1101 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personaldirektion

AUSSCHREIBUNG einer Landes-Facharztausbildungsstelle

An der Univ.-Klinik für Strahlentherapie gelangt frühestens ab 1. Dezember 2000, befristet auf ein Jahr, eine Landes-Facharztausbildungsstelle zur Besetzung.

Bewerber mit abgeschlossener Gegenfachausbildung, Turnusausbildung oder einer mindestens einjährigen Ausbildung in Radiodiagnostik werden bevorzugt.

Erwünscht: gute EDV-Kenntnisse und Teamfähigkeit.

Arbeitsschwerpunkt: das gesamte Spektrum der Radioonkologie.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Bote für Tirol im Sekretariat der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personaldirektion des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Innsbruck/TILAK, Wirtschaftsgebäude, 3. Stock, Zi. 353, aufliegen.

Innsbruck, 30. Oktober 2000

Der Personaldirektor: Them

Nr. 1102 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIb2-ZH-388/4

VERORDNUNG

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz leitet hiemit gemäß § 3 Abs. 1 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74 i.d.F. LGBl. Nr. 77/1998, das Verfahren zur Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Bereich Fischbach-Dorf in der Gemeinde Schwendt ein.

Gemäß § 3 Abs. 2 des TFLG 1996, LGBl. Nr. 74 i.d.F. LGBl. Nr. 77/1998, wird das Zusammenlegungsgebiet durch folgende Grundstücke festgelegt:

KG 82112 Schwendt:

Baugrundstücke: .1, .2, .5, .6, .7, .8/1, .18, .20, .146/2, .146/5, .147, .148, .149, .150, .151, .154, .155, .203, .207, .212, .214, .225, .226, .234, .240, .241, .243

Grundstücke: 1/1, 1/2, 2, 4/1, 4/2, 5, 7, 9, 11/1, 11/3, 11/4, 11/6, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 14/1, 14/4, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 16, 18,

19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/8, 21/1, 21/2, 21/3, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 55, 56/1, 56/3, 57, 58/1, 58/2, 59, 158/2, 158/3, 158/4, 187, 189, 190, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 240, 775/2, 775/3, 790/2, 795, 796, 797/1, 798, 799/3, 800/1, 800/2, 811, 812, 815, 816, 817, 820, 821, 822/1, 822/2, 822/3, 822/4, 823, 824, 826, 1160/1, 1160/2, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182/1, 1182/3, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203/1, 1203/2, 1204, 1205, 1208, 1209, 1210, 1211, 1549/8, 1549/9, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557/1, 1557/2, 1559/4, 1559/6, 1567, 1568, 1569/1, 1569/2, 1570/1, 1572, 1574/1.

Vom Zusammenlegungsverfahren sind folgende Einlagen betroffen:

Grundbuch 82112 Schwendt: 90002, 90003, 90004, 90008, 90009, 90010, 90015, 90018, 90019, 90020, 90021, 1, 2, 40, 51, 55, 74, 75, 80, 81, 91, 100, 101, 106, 115, 126, 127, 130, 131, 132, 133, 139, 140, 197, 200, 205, 209, 225, 245, 268, 281, 319, 320.

Eigentumsbeschränkungen:

a) In das Verfahren einbezogene Grundstücke dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde anders als bisher genutzt werden; dies gilt nicht für Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind;

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Wege und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert oder entfernt werden.

Eine Bewilligung wird versagt werden, wenn das geplante Vorhaben den Zusammenlegungserfolg beeinträchtigen könnte. Solange sie nicht vorliegt, leidet eine nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilte Bewilligung (Genehmigung, Zustimmung) an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z. 4 AVG 1991, BGBl. Nr. 51).

Sind entgegen diesen Beschränkungen auf Grundstücken Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet worden, so wird darauf im Verfahren nicht Bedacht genommen. Hindern sie die Zusammenlegung, so wird die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verfügt werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 des TFLG 1996, LGBl. Nr. 74 i.d.F. LGBl. Nr. 77/1998, wird hiemit die Zusammenlegungsgemeinschaft für die Zusammenlegung Fischbach-Dorf begründet.

Die Zahl der Ausschussmitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft wird gemäß § 8 Abs. 3 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74 i.d.F. LGBl. Nr. 77/1998, mit drei festgesetzt.

Innsbruck, 25. Oktober 2000

Für das Amt der Landesregierung: Angerer

Nr. 1103 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ve1-559-51/2-22

VERORDNUNG

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz bezieht gemäß § 76 Abs. 1 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, i. d. F. LGBl. Nr. 21/1998, folgende Liegenschaften in der Gemeinde Pflach in das anhängige Baulandumlegungsverfahren nachträglich ein:

EZ 53 – Gste. 394/1, 396, 393, .53 und .74, EZ 90011 – Gste. 397, 399/3 und .52, EZ 90012 – Gste. 390 und 391/4, EZ 90013 – Gst. 391/2 (teilweise), EZ 62 – Gst. 392/1 (teilweise), EZ 139 – Gst. 392/2, EZ 289 – Gst. 394/2, EZ 61 – Gst. 962, EZ 51 – Gste. 399/1 und .51.

Gemäß § 73 Abs. 6 i. V. m. § 76 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 wird darauf hingewiesen, dass außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken oder Grund-

stückteilen von den Berechtigten bei der Umlegungsbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Neues Landhaus, Innsbruck, binnen einer Frist von vier Wochen geltend zu machen sind.

Innsbruck, 12. Oktober 2000

Für das Amt der Landesregierung: Walter

Nr. 1104 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/283

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Schlachtschweine im Monat November 2000

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat November 2000 mit S 26,- pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 2. November 2000

Für den Landeshauptmann: Wallnöfer

Nr. 1105 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ve1-545-39/36-40 v. A.

KUNDMACHUNG

des Verzeichnisses der von der Tiroler Landesregierung bestellten bzw. anerkannten Aufzugsprüfer

1. Dipl.-Ing. Josef Alber,
Serlesstraße 15, 6166 Fulpmes
2. Dipl.-Ing. Ernst Ausweger,
Kaisergasse 15, 4020 Linz
3. Dipl.-Ing. Peter Braunhofer,
Vornbichl 4, 6391 Fieberbrunn
4. ZT Dipl.-Ing. Bernhard Felder,
Salfau 11, 6150 Steinach a. Br.
5. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Fleischhacker,
Mölbling 2, 9330 Treibach
6. Dipl.-Ing. Peter Geymayer, ,
Strobelbergerweg 5, 8043 Graz
7. Dipl.-Ing. Heinrich Gruber,
Kaigasse 21, 5020 Salzburg
8. Dipl.-Ing. Josef Hager,
Gymnasiumstraße 9, 4710 Grieskirchen
9. Ing. Bernhard Heller,
Muldenweg 20, 9500 Villach
10. Dipl.-Ing. Dr. Alexander Hintaye,
Gsetzbichlweg 39, 6080 Igls
11. Dipl.-Ing. Thomas Hinteregger,
Oberfeldgasse 4, 6922 Wolfurt
12. Ing. Hubert Ihninger,
Oberndorf 16, 4623 Gunkskirchen
13. Dipl.-Ing. Mangold Walter Jörg,
St. Ulrich 13, 9161 Maria Rain
14. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Walter Kittl,
Fasaneriestraße 10, 5020 Salzburg
15. Ing. Wolfgang Lobis,
Kaisheimerstraße 16, 6422 Stams
16. Ing. Wilfried Offner,
Lindenweg 6, 9071 Köttmannsdorf
17. Dipl.-Ing. Hermann Pietsch,
Kapuzinerberg 13, 4910 Ried im Innkreis

18. Dipl.-Ing. Harald Pischelsberger,
Kinkstraße 3, 9020 Klagenfurt
19. Dipl.-Ing. Werner Potocnik,
Luis-Zuegg-Straße 14/II/42, 6020 Innsbruck
20. Dipl.-Ing. Hubert Schneeweis,
Brandlweg 4/15, 6020 Innsbruck
21. Ing. Johannes Schroll,
Ankerstraße 1, 8054 Graz
22. Dipl.-Ing. Hubert Schupfer,
Mieming 148a, 6414 Mieming
23. Dipl.-Ing. Georg Sedlmayr,
Dr.-Hans-Gollner-Straße 5, 6112 Wattens
24. Dipl.-Ing. Karl Spitzer,
Konrad-Seyde-Straße 3, 5301 Eugendorf
25. Dipl.-Ing. Hardo Stadler,
Reifensteingasse 3, 5020 Salzburg
26. Dipl.-Ing. Herbert Tschalkner,
Natterer Straße 3, 6162 Mutters
27. Dipl.-Ing. Peter Widauer,
Griesbachwinkel 45, 5761 Maria Alm
28. ZT Dipl.-Ing. Paul Wunderer,
Klausnerfeld 2/12, 6370 Kitzbühel
Innsbruck, 23. Oktober 2000
Für den Landeshauptmann: Walter

Nr. 1106 • Gemeindeamt St. Anton am Arlberg

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes eines
allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton a. A. hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2000 beschlossen, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich Nasserein – Helmut Falch – Gpn. Nr. 808/3 und 808/8 der KG St. Anton am Arlberg gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, in der geltenden Fassung, ab 30. Oktober 2000 durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Anton am Arlberg zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde St. Anton a. A. ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Wird innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben, so gilt der Beschluss des Gemeinderates hinsichtlich des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes Nasserein-Helmut Falch zugleich als Zweitbeschluss.

St. Anton am Arlberg, 25. Oktober 2000
Der Bürgermeister

Nr. 1107 • Gemeindeamt St. Anton am Arlberg

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes eines
allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton a. A. hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2000 beschlossen, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich Zent-

rum/Hauser H. – neu vermessene Bp. 367 der KG St. Anton am Arlberg gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, in der geltenden Fassung, ab 30. Oktober 2000 durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Anton am Arlberg zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde St. Anton a. A. ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Wird innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben, so gilt der Beschluss des Gemeinderates hinsichtlich des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich Ortsteil Zentrum/Hauser H. zugleich als Zweitbeschluss.

St. Anton am Arlberg, 25. Oktober 2000
Der Bürgermeister

Nr. 1108 • Gemeindeamt Tux

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2000 beschlossen, den Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes für das Gemeindegebiet der Gemeinde Tux gemäß § 65 Abs. 1 des TROG 1997, LGBl. Nr. 10, in der geltenden Fassung, ab Donnerstag, den 16. November, bis Freitag, den 15. Dezember 2000, während der Amtsstunden (Montag von 8–12 Uhr und von 13.30–19 Uhr, Dienstag bis Donnerstag jeweils von 8–12 Uhr und von 13.30–17.30 Uhr sowie Freitag von 8–12 Uhr und von 13.30–16 Uhr) im Gemeindeamt Tux, Lanersbach 470, zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Tux, 6. November 2000
Der Bürgermeister

Nr. 1109 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIe3-130/76-00

OFFENES VERFAHREN
Lieferung einer landwirtschaftlichen Zugmaschine
für die Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Lienz

Die Anbotsunterlagen liegen ab 9. November 2000 bei der Abteilung Fahrzeuge und Geräte, 6020 Innsbruck, Valiergasse 1, Zi. 214, Tel. 0512/508-4352, Fax 0512/508-4355, auf und können dort bezogen werden.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens 7. Dezember 2000, 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „Angebot Landwirtschaftliche Zugmaschine“ in der Abteilung Fahrzeuge und Geräte, Zi. Nr. 214, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 3. November 2000
Für die Landesregierung: Putzer

Nr. 1110 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-2013-2/48-2000

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten

für den Erweiterungsbau der HBLA für Tourismus in Zell am Ziller, Schwimmbadweg

Die Anbotsunterlagen liegen ab 9. November 2000 (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von S 250,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zi. 418).

Die Angebote müssen bis spätestens 7. Dezember 2000, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 30. Oktober 2000
Für den Landeshauptmann: Flir

Nr. 1111 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-1005-5/79-2000

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten

für die Erneuerung der Lehrküchen und der Betriebsküche der TFBS für Tourismus in Absam, Eichatstraße 18

Die Anbotsunterlagen liegen ab 9. November 2000 (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von S 400,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zi. 418).

Die Angebote müssen bis spätestens 1. Dezember 2000, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, 31. Oktober 2000
Für die Landesregierung: Flir

Nr. 1112 • Gemeinde Roppen, 6426 Roppen

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten

für die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage Roppen (BA04)

Leistungsumfang:

ABA: DN 250: 62 m Freispiegelkanal STZG, 68 m vorisolierte Stahlrohre in Hohlkastenbrücke sowie Liefern und Versetzen einer Kompaktpumpstation;

WVA: DN 150: 62 m Druckleitungen mit Zubehör wie Formstücke und Armaturen, PVC, PN 16 sowie 68 vorisolierte Stahlrohre in Hohlkastenbrücke.

Errichtung der Brückenwiderlager, eines Flusspfeilers, der Rampenschüttungen bzw. der links- und rechtsufrigen Stein-schlichtungen und Versetzen eines bauseits beigestellten Stahlpylones.

Ausführungszeitraum: Februar bis April 2001.

Die Ausschreibungsunterlagen inkl. Datenträger können ab 17. November 2000 nach telefonischer Anmeldung gegen einen Unkostenbeitrag von ATS 2.000,- (inkl. 20% MWSt.) beim Ing.-Büro Engelbert Gstrein, Johannesplatz 2, 6460 Imst, Tel. 05412/62662 behoben werden. Bei Versand sind zusätzlich ATS 100,- (Porto, Verpackung) vom Bewerber (Bieter) zu entrichten.

Angebotsabgabe: Die Angebote sind bis spätestens 5. Jänner 2001, 9.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „ABA, WVA Roppen BA 04 – Baumeisterarbeiten“ im Gemeindeamt der Gemeinde Roppen, Mairhof 78, 6426 Roppen, einzureichen.

Verspätet abgegebene Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Anbotseröffnung findet um 10 Uhr im Gemeindeamt Roppen statt.

Roppen, 23. Oktober 2000
Der Bürgermeister: Anton Auer

Nr. 1113 • Neue Heimat Tirol

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten,

Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallationen für die Wohnanlage Jenbach (JE 19), Sensenunion, 41 Mietwohnungen + TG

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Ges. m. b. H., 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

Bauvorhaben: Jenbach (JE 19) – Sensenunion – 41 Mietwohnungen + 62 TG + 15 G.

Unterlagen: Die Unterlagen können ab sofort bei der „Neuen Heimat Tirol“, 1. Stock, Zimmer 23, abgeholt werden. Schriftliche Bestellung unter Fax 0512/3330-69. Der Nachweis über die Bezahlung des Entgeltes ist der Bestellung beizulegen.

Entgelt inkl. MWSt.: S 750,- für Baumeisterarbeiten, je S 330,- für alle anderen Gewerke, zahlbar in bar bei der NHT, Kassa im 3. Stock oder auf das Konto Nr. 0000-002006 bei der Tiroler Sparkasse, Innsbruck, BLZ 20503.

Einreichungsfrist: bis spätestens 28. November 2000, 14.30 Uhr.

Anbotseröffnung: Diese erfolgt öffentlich am 28. November 2000, um 15 Uhr, im Bürogebäude der „Neuen Heimat Tirol“, 4. Stock.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits erfüllt haben.

Innsbruck, 31. Oktober 2000
Die Geschäftsführung

Nr. 1114 • TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises

Lieferung von Notstromaggregaten

Auftragsgegenstand: Lieferung eines Notstromaggregats 400 kVA und eines Notstromaggregats 600 kVA, in Containerbauweise, verlastbar mit Haken-Rollwechselsystem.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6020 Innsbruck, Abteilung MFB/Einkauf, Rainer Gratl, Tel. ++43/(0)512/506-2409, Fax ++43/(0)512/506-2677, e-mail: rainer.gratl@tiwag.at

Bewerbungsunterlagen: kostenlos, ausschließlich schriftlich bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG, Abteilung MFB/Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck, Fax ++43/(0)512/506-2677 bzw. e-mail: reingard.zangerl@tiwag.at

Die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen gilt als Bewerbung.

Angebotsabgabe: spätestens Donnerstag, den 23. November 2000, 16 Uhr, bei oben angeführter Adresse.

Angebotseröffnung: nicht öffentlich.

Innsbruck, 30. Oktober 2000

Nr. 1115 • Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol

VEREINSAUFLÖSUNGEN

Gemäß § 24 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, sind die nachstehend angeführten Vereine von der Sicherheitsdirektion für Tirol rechtswirksam aufgelöst worden:

„Snow-Board-Club Karwendel Pertisau“, mit dem Sitz in Pertisau;

„Brauchtumsvereinigung Olympiastadt Innsbruck“, mit dem Sitz in Innsbruck;

„TIMAH Wanderclub Ehrwald“, mit dem Sitz in Ehrwald;

„Kulturinfarkt – Schwaz“, mit dem Sitz in Schwaz.

Innsbruck, 30. Oktober 2000

Für den Sicherheitsdirektor: Kreutner

GERICHTSEDIKTE

Konkursesdikte, Ausgleichsedikte etc. nur mehr im Internet abrufbar: <http://www.edikte.justiz.gv.at>

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 512/00 d-2

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Meinhardstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 004-13477-0 der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, ausgegeben von der Hauptgeschäftsstelle Innsbruck (Urkunde der ehemaligen Hagebank Tirol), lautend auf Alexandra Wörle, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

25. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 513/00 a-2

Auf Antrag der Sparkasse Schwaz, Zweigstelle Achenkirch, 6215 Achenkirch, HNr. 373, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparkassenbuch der Sparkasse Schwaz, Zweigstelle Achenkirch, mit der Konto-Nr. 1110-903687, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

25. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 514/00 y-2

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Meinhardstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 004-10355-6 der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, ausgegeben von der Hauptgeschäftsstelle Innsbruck (Urkunde der ehemaligen Hagebank Tirol), lautend auf Naghi Gharemany, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

25. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 515/00 w-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Eben-Pertisau, reg. Gen. m. b. H., 6212 Maurach 86a, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 882139 der Raiffeisenbank Eben-Pertisau, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30066682, lautend auf BABL, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

25. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 516/00 t-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Eben-Pertisau, reg. Gen. m. b. H., 6212 Maurach 86a, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 338382 der Raiffeisenbank Eben-Pertisau, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.074.330, lautend auf Martin Schiestl, ohne Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

25. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 517/00 i-2

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Konto-Nr. 0618-045678, lautend auf Christl II, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

25. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 518/00 m-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., Franz-Strickner-Straße 2, 6112 Wattens, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Wattens, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.133.425, Kontroll-Nr. 91822, lautend auf Isabella Schafferer, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

25. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 520/00 f-2

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Meinhardsstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 607-50219-3 der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, ausgegeben von der Hauptgeschäftsstelle Schwaz (Urkunde der ehemaligen Volksbank Schwaz), lautend auf Überbringer, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

25. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 522/00 z, 58 T 523/00 x-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank im Vorderen Zillertal, Fügen, Fügenberg, Kaltenbach, Ried und Uderns, reg. Gen. m. b. H., 6263 Fügen, HNr. 450, werden die unten näher bezeichneten, angeblich in Verlust geratenen Wertpapiere aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber der Wertpapiere und andere Beteiligte werden aufgefordert, diese binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist werden die Wertpapiere auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Wertpapiere: Zwei Sparbücher der Raiffeisenbank im Vorderen Zillertal, Fügen, Fügenberg, Kaltenbach, Ried und Uderns, reg. Gen. m. b. H.,

a) Sparbuch mit der Konto-Nr. 30.562.854, Kontroll-Nr. 107284, lautend auf Annabella, mit Lösungswort,

b) Sparbuch mit der Konto-Nr. 30.580.880, Kontroll-Nr. 85260, lautend auf Annabella, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

30. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 524/00 v-2*

Auf Antrag der Raiffeisenkasse Stumm, Stummerberg und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., 6272 Stumm im Zillertal, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenkasse Stumm, Stummerberg und Umgebung, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.031.629, Kontroll-Nr. 18250, lautend auf Thomas, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
30. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 525/00 s-2*

Auf Antrag der Sparkasse Schwaz, Franz-Josef-Straße 8–10, 6130 Schwaz, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparkassenbuch der Sparkasse Schwaz, ausgegeben von der Hauptanstalt, mit der Konto-Nr. 0010-604015, lautend auf Kassakunde, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
30. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 527/00 k-2*

Auf Antrag der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Erlenstraße 5–9, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 875-025732 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, ausgegeben von der BTV-Geschäftsstelle Ehrwald, lautend auf „Anni Somweber“, ohne Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
30. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 528/00 g-2*

Auf Antrag der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., Adamgasse 1–7, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Überbringer-Sparbuch der Raiffeisen-Landesbank Tirol, reg. Gen. m. b. H., ausgegeben von der Bankstelle Marktplatz, mit der Konto-Nr. 33.085.044, Kontroll-Nr. 495441, lautend auf Christian Thaler, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
30. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 529/00 d-2*

Auf Antrag der Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6021 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: EKK-Bon Nr. 007230 der Hypo Tirol Bank AG, lautend auf EKK 218 905 173, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
30. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 530/00 a-2*

Auf Antrag der Sparkasse Imst, Sparkassenplatz Nr. 1, 6460 Imst, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparkassenbuch der Sparkasse Imst, mit der Konto-Nr. 0010-138741, lautend auf Hilde Scheiber, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
30. Oktober 2000

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 531/00 y-2

Auf Antrag der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboten.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Konto-Nr. 0116-216698, lautend auf Manuel Egger, mit Lösungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
30. Oktober 2000

EINBERUFUNG DER VERLASSENSCHAFTSGLÄUBIGER

27 A 56/99 a-32

Herr Josef Lanner, geb. am 15. Jänner 1919, 6073 Sistrans, Starckenweg 2, ist am 24. Februar 1999 in Sistrans verstorben.

Alle, die an die Verlassenschaft eine Forderung zu stellen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten in der Kanzlei des öffentlichen Notars Dr. Hanspeter Zobl, Maria-Theresien-Straße 21-23, 6010 Innsbruck, der als Gerichtskommissär einschreitet, schriftlich anzumelden und nachzuweisen, sonst wird den nicht durch ein Pfandrecht gesicherten Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustehen.

Bezirksgericht Silz, Abt. 27
25. Oktober 2000

MITTEILUNGEN

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Crazy People Production – Music Club Kufstein“ mit dem Sitz in Kufstein, hat freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Kufstein, 30. Oktober 2000
Der Obmann: Herbert Oberhofer

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Kompass – Initiative zur Förderung von Jugend und Familie“ mit dem Sitz in Mayrhofen, hat in seiner Hauptversammlung vom 24. Februar 2000 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Mayrhofen, 30. Oktober 2000
Der Obmann: Anton Eberharter

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 204I50E DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr S 232,- jährlich. Einzelstück: S 1,- für jede Seite, jedoch mindestens S 10,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/botefuertiro
Druck: Eigendruck